

GEMEINSAME GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PRÄSIDIUM, DEN VORSTAND UND DIE GESCHÄFTSSTELLE DES DVV (GGO)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Das Präsidium und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
- 1.2 Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des DVV.
- 1.3 Unbeschadet dessen, dass Satzung und Ordnungen in ihrer sprachlichen Fassung der Lesbarkeit und Verständlichkeit untergeordnet sind, gelten sie für alle Personen gleich welchen Geschlechts gleichermaßen.

a) das Präsidium

2. Aufgaben

- 2.1 Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 16 der Satzung. Das Präsidium vollzieht seine Aufgaben im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DVV und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr. Die Schwerpunktaufgaben „Recht“, „Finanzen“, „Personal“, „Sportentwicklung“, „Digitalisierung“, „Kommunikation“, „Internationales“ und „Landesverbände“ sind mindestens zuzuteilen. Die Zuteilung erfolgt innerhalb des Präsidiums nach gemeinsamer Absprache und gilt, falls nicht anders bestimmt, für die Dauer der Amtsperiode. Der Athletensprecher übernimmt die Kommunikation zu den Athleten und vertritt die Interessen der Athletenkommission. Der Vorsitzende der DVJ oder der von ihm benannte Vertreter übernimmt die Schwerpunktaufgabe „Jugendarbeit“ und vertritt die Interessen der Deutschen Volleyball-Jugend. Der Präsident der Volleyball-Bundesliga e. V. oder der von ihm benannte Vertreter übernimmt auch die Schwerpunktaufgabe „Volleyball Bundesliga“.

3. Präsidiumssitzungen

- 3.1 Ergänzend zu den Regelungen in § 17 der Satzung des DVV legt das Präsidium jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres im Voraus für das nächste Jahr vorläufig Präsidiumstermine fest.
- 3.2 Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium ist gemäß § 17 der Satzung des DVV beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

5. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- 5.1 Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner für die Mitglieder des Präsidiums.
- 5.2 Die Geschäftsbereiche der DVV-Geschäftsstelle sind in 10.1 ausgewiesen. Sollten die Geschäftsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betroffen sein, ist der Vorsitzende des Vorstands Ansprechpartner.

b) der Vorstand

6. Zusammensetzung

Das Präsidium bestellt gemäß § 16 der Satzung des DVV den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Das Präsidium ist auch für deren Abberufung zuständig. Der Geschäftsführer der Deutschen Volleyball Sport GmbH ist mit beratender Stimme Teil des Vorstands.

7. Leitung/Vertretung

- 7.1 Der Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils; er benennt im Falle seiner Abwesenheit eine Vertretung. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds als ständigen Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- 7.2 Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand Leistungssport Volleyball leitet den Geschäftsbereich „Volleyball“, der Vorstand Leistungssport Beach- und Snow-Volleyball den Geschäftsbereich „Beach- und Snow-Volleyball“ und der Vorstand Sportentwicklung/Breitensport den Geschäftsbereich „Sportentwicklung“. Die Geschäftsbereiche „Leitung Geschäftsstelle“, „Verbandsentwicklung“, „Finance“,

„Kommunikation/Presse/Neue Medien“ und „DVJ“ leitet der Vorstandsvorsitzende.

- 7.3 Gemäß § 18 der Satzung vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den DVV nach innen und nach außen, falls mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

8. Aufgaben des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des DVV im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 19 der Satzung.
- 8.2 Der Vorstand Leistungssport Volleyball und der Vorstand Leistungssport Beach- und Snow-Volleyball sind in ihren jeweiligen Disziplinen für die sportliche Leitung zuständig. Zudem sind sie für die Personalgewinnung und -verantwortung, die strategische Steuerung und Koordination der Spitzensportentwicklung sowie die Budgetverantwortung in ihren Leistungssportbereichen zuständig.
- 8.3 Der Vorstand orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Er wird durch das Präsidium beraten und kontrolliert. Im sportfachlichen Bereich berät die Athletenkommission den Vorstand. In sportfachliche Entscheidungen ist der Athletensprecher im Präsidium darüber hinaus eingebunden.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstands sind zu Kooperation und gegenseitiger Information sowie zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die die jeweiligen Geschäftsbereiche übergreifen oder von grundsätzlicher bzw. finanzieller Bedeutung sind.
- 8.5 Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.

9. Entscheidungsfindung

- 9.1 Der Vorstand tagt grundsätzlich mindestens einmal im Monat und zusätzlich auf Einladung des Vorsitzenden, der Termin und Tagesordnung festlegt, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen. Sitzungen des Vorstands können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand kann weitere Personen hinzuziehen, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- 9.2 Der Präsident hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

- 9.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen. Der Geschäftsführer der Deutschen Volleyball Sport GmbH ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.4 Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll geführt; es ist den in § 11 Abs. 1 Genannten der Satzung nach Genehmigung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

c) die Geschäftsstelle

10. Struktur der Geschäftsstelle

- 10.1 Die Geschäftsstelle des DVV gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:
- a) Volleyball
 - b) Beach- und Snow-Volleyball
 - c) Sportentwicklung
 - d) Leitung Geschäftsstelle
 - e) Verbandsentwicklung
 - f) Finance
 - g) Kommunikation/Presse/Neue Medien
 - h) DVJ
- 10.2 Der Geschäftsbereich mit dem leitenden Vorstandsmitglied und den zugehörigen Mitarbeitern ist für die Erledigung der ihnen im Arbeitsvertrag zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich.
- 10.3 Der Vorstand verabschiedet ein Organigramm der Geschäftsstelle sowie eine Zuordnung der Ausschüsse zu hauptamtlichen Mitarbeitern und legt diese dem Präsidium zur Kenntnisnahme vor.

11. Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

- 11.1 Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jeder Mitarbeiter bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DVV beizutragen.
- 11.2 Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung.
- 11.3 Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit. Die Geschäftsstelle unterstützt zudem die operativen und strategischen Arbeiten in den Verbandsausschüssen.
- 11.4 Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidenten und dem Präsidium, dem DOSB, der FIVB, der CEV durch den Vorstand vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die

Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.

- 11.5 Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit pflegt auf operativer Ebene grundsätzlich der Kommunikations-/Presseverantwortliche.
- 11.6 Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihren Geschäftsbereichen zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale.

d) die Deutsche Volleyball-Jugend

12. DVJ

Die Deutsche Volleyball-Jugend vollzieht ihre Aufgaben im Einklang mit der Jugendordnung, der Jugendspielordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung des DVV. Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern werden von dem Vorsitzenden des Vorstands des DVV und dem Vorsitzenden der Deutschen Volleyball-Jugend gemeinsam unterzeichnet.

13. Publikationsorgan

Veröffentlichungen nach § 29 Absatz 6 der Satzung erfolgen auf der Internet-Homepage des DVV (www.volleyball-verband.de) unter den Stichworten Verband / Satzung und Ordnungen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Regelung wurde am 29.07.2019 vom DVV-Präsidium in Kraft gesetzt.